

Kurzinfo - internationale Teilnehmende

Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst stehen Menschen jeder Staatsangehörigkeit offen.

Grundsätzlich ist zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst ein **Aufenthaltstitel** erforderlich, der zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Welche Personengruppen sind angesprochen?

Unionsbürger*innen dürfen sich zwar wegen Ihres Rechts auf Freizügigkeit ohne Visum und Aufenthaltserlaubnis frei in der EU aufhalten, uneingeschränkte Bewegungsfreiheit haben sie jedoch nur als Arbeitnehmer*innen.

Freiwillige gelten jedoch als Nichterwerbstätige, so dass sie sich nur in Deutschland aufhalten dürfen, wenn ihr Lebensunterhalt und Krankenversicherung sichergestellt sind. Sie benötigen ein nationales Visum in Form eines Arbeitsvisums.

Von der Einreise mit einem **Touristenvisum wird dringend abgeraten**, da dies dazu führen kann, dass der erforderliche Aufenthaltstitel später nicht erteilt wird.

- **Personen aus Drittstaaten** (Staaten, die nicht Mitglied in der EU sind) benötigen für ihre Einreise ein Visum und für den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel.
- Freiwillige aus **Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland** und den **USA** sind von der Visumpflicht befreit. Sie benötigen zur Einreise kein Visum, Ihr Aufenthalt ist ohne Visum auf 90 Tage pro Halbjahr beschränkt. Sie müssen also einen Aufenthaltstitel beantragen.
- **Menschen mit Fluchterfahrung:** Sie benötigen einen Aufenthaltstitel, der ihnen Erwerbstätigkeit gestattet. Dies gilt für Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber.
- *Für Personen, die sich im **laufenden Asylverfahren** befinden und für **Inhaber einer Duldung** ist die Rechtslage unklar. Im Idealfall kann Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten Inlandsaufenthalts eine Beschäftigungserlaubnis erteilt und somit der Zugang zu einem Freiwilligendienst eröffnet werden.*

Wie bekommen die Freiwilligen ein Visum? Was ist zu tun?

Das Visum ist vor der Einreise im Herkunftsland beim zuständigen Konsulat/Botschaft zu beantragen. Für die Antragstellung benötigen die Ausländerbehörden eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Freiwilligen in Deutschland versichert sein werden und in welcher Höhe sie Taschengeld und ergänzende Sachleistungen beziehen. Es muss angegeben werden, in welcher Einsatzstelle die Freiwilligen tätig sein werden. Anstelle einer solchen Bescheinigung kann auch die Vereinbarung mit dem Träger oder dem BAFZA eingereicht werden. **Diese Bescheinigung erstellen wir**, nachdem wir die benötigten Bewerbungsunterlagen von Ihnen erhalten haben.

Der Freiwilligendienst beginnt- was ist zu tun?

Freiwillige müssen sich umgehend nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde anmelden und einen Aufenthaltstitel beantragen. Diese wird erteilt, wenn:

- Die Identität der Freiwilligen durch Vorlage des Passes geklärt ist
- Kein Ausweisungsgrund vorliegt
- Der Lebensunterhalt und Krankenversicherung der Freiwilligen gesichert ist

Wichtig:

Da Taschengeld muss den Freiwilligen in voller Höhe zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Kosten für die Unterkunft müssen von der Einsatzstelle übernommen werden (dienstliche Unterkunft oder Finanzierung eines Zimmers/ einer Wohnung).

Die Ausländerbehörden erwarten eine Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle, dass die Kosten für den Lebensunterhalt der Freiwilligen gesichert sind.

Die **Krankenversicherung** beginnt erst mit Aufnahme des Dienstes und muss von den Freiwilligen selbst abgeschlossen werden. Für die ersten Tage eines Aufenthaltes vor Dienstbeginn muss also durch eine zum Beispiel im Herkunftsland abgeschlossene Auslandskrankenversicherung vorgesorgt werden.

Wer ist zuständig?

Die **Ausländerbehörde** ist der richtige Ansprechpartner zur Gestattung einer Erwerbstätigkeit. Für die Teilnahme an einem Freiwilligendienst muss jedoch keine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Jobcenter eingeholt werden, da ein Freiwilligendienst nicht in erster Linie dem Erwerb dient (§9 Beschäftigungsverordnung, §2 Beschäftigungsverfahrensverordnung).

Polizeiliches Führungszeugnis

Von **Freiwilligen aus der EU** sollte ein europäisches Führungszeugnis angefordert werden. Dieses gibt nicht nur Auskunft über den Inhalt des Bundeszentralregisters, sondern auch über den des Strafregisters des Herkunftslandes. Das europäische und das erweiterte Führungszeugnis werden von den örtlichen Meldebehörden ausgestellt und können auch bereits aus dem Ausland beantragt werden.

Eine Alternative für Freiwillige aus Ländern, mit denen Deutschland keine Übereinkunft zum Informationsaustausch von Straftaten hat, kann neben dem immer notwendigen erweiterten Führungszeugnis eine **eidesstattliche Erklärung** sein, in der die Freiwilligen versichern, in Ihren Heimatländern keine einschlägigen Straftaten begangen zu haben.

Denken Sie bitte immer daran, den Freiwilligen keine verbindlichen vorzeitigen Zusagen über eine Dienstvereinbarung zu machen, um Enttäuschungen vorzubeugen.

Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne kostenlos ausführliches Informationsmaterial zum Umgang mit ausländischen Freiwilligen zukommen. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich.

Bitte beachten Sie die **Checkliste "Internationale Freiwillige"**